

zurückfordern. Bei der Steuerveranlagung für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer 2021 wird der Zuschuss demnach gewinnwirksam berücksichtigt. Wirtschaftsminister Altmaier betonte: "Wir lassen niemanden allein. Es darf und wird hier keine Solidaritätslücke geben."

Mehr dazu lesen Sie [hier](#).

Quelle: www.ntv.de

ISV der DEVK e.V. unterstützt alle DEVK Vermittler mit wertvollen Infos rund um Corona

Die Ausbreitung des Coronavirus und der damit verbundene Aufruf, soziale Kontakte zu meiden, betrifft natürlich auch die DEVK Vermittler. Um allen Informationen, Merkblättern, FAQ's und Links zu diesem Thema Herr zu werden und nach Möglichkeit eine Wissensquelle für alle DEVK-Vertriebspartner zu schaffen, haben wir kurzfristig eine öffentliche ISV Infoseite bereitgestellt. Sowohl der Wissenspeicher, als auch die vorhandenen Links werden fortlaufend an die aktuelle Informationslage angepasst.

Diese Seite finden Sie ab sofort hier: <https://www.isv-devk.de/corona-virus>

Mit kollegialen Grüßen
ISV-Bundesvorstand

Impressum

Interessengemeinschaft Selbstständiger Versicherungskaufleute der DEVK e. V.
Vorstand: Uwe Bläsing (V), Kersten Lorenz, Oliver Hesse, Martin Wirth, Irene Gerlof und Hermes Nickel
An der Schanz 2
50735 Köln

E-Mail: vorstand@isv-devk.de

Tel. 0221 / 6 777 50 0

Fax 0221 / 6 777 50 50

Internet: www.isv-devk.de

Vereinsregister Köln 12008



Eckpunkte „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbständige“

Sachverhalt:

Es gibt erheblichen Bedarf für unbürokratische Soforthilfe zugunsten von Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe, die in der Regel keine Kredite erhalten und über keine Sicherheiten oder weitere Einnahmen verfügen.

Eckpunkte des Soforthilfe-Programms:

- **Finanzielle Soforthilfe** (steuerbare Zuschüsse) für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe **bis zu 10 Beschäftigten**.
 - Bis **9.000€** Einmalzahlung für 3 Monate bei **bis zu 5 Beschäftigten** (Vollzeitäquivalente)
 - Bis **15.000€** Einmalzahlung für 3 Monate bei **bis zu 10 Beschäftigten** (Vollzeitäquivalente)
- Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.
- **Ziel:** Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä (auch komplementär zu den Länderprogrammen)
- **Voraussetzung:** wirtschaftliche **Schwierigkeiten in Folge von Corona**. Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Schadenseintritt nach dem 11. März 2020.
- **Antragstellung:** möglichst elektronisch; Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpass bedingt durch Corona sind zu versichern.
- **Technische Daten:** Mittelbereitstellung durch den Bund (Einzelplan 60); Bewirtschaftung durch BMWi, Bewilligung (Bearbeitung der Anträge, Auszahlung und ggfs. Rückforderung der Mittel durch Länder/Kommunen; Rechtsgrundlage: Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, aber auch mit bestehenden de-

minimis-Beihilfen grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Bei der Steuerveranlagung für die Einkommens - oder Körperschaftsteuer im kommenden Jahr wird dieser Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt.

- **Programmvolumen:** bis zu **50 Mrd.€** bei maximaler Ausschöpfung von 3 Mio. Selbständigen und Kleinstunternehmen über 3+2 Monate. Nicht verwendete Haushaltsmittel fließen in den Haushalt zurück.